



Jugendförderverein 2020
Oberzent e.V.

Kooperationsvertrag

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele der Zusammenarbeit.....	4
§ 2 Vertretung gegenüber Verbänden	5
§ 3 Leitungsgremium	5
§ 4 Finanzierung/Kassenführung.....	5
§ 5 Trainer / Übungsleiter / Betreuer.....	6
§ 6 Entschädigung bei Spielerwechsel	7
§ 7 Vereinsbindung.....	7
§ 8 Spiel- und Trainingsorte.....	7
§ 9 Laufzeit	7
§ 10 Rechtsordnung	7
Anhang:	9

Kooperationsvertrag

Die Stammvereine

SV 1924 Beerfelden e.V.
FC Finkenbachtal 1946 e.V.
SV 1912 Gammelsbach e.V.
TV Hetzbach 1919 e.V.
SG Rothenberg 1946 e.V.
TSV 1963 Sensbachtal e.V.
Türkspor 1979 Beerfelden

vereinbaren die Gründung eines neuen Jugendfördervereins, in dem Spieler aus den Jugendspielklassen der A – bis G – Junioren aus den beteiligten Stammvereinen zusammengeführt werden.

Der Verein wird den Namen **JFV 2020 Oberzent e.V.** führen.

§ 1 Ziele der Zusammenarbeit

Die erfolgreiche Kooperation der letzten Jahre durch Jugendspielgemeinschaften oder Erteilung von Zweitspielrechten soll durch die Gründung des JFV 2020 Oberzent e.V. bestätigt und gefestigt werden. Mit dieser Vereinbarung soll zudem die Basis für eine langfristige Zusammenarbeit geschaffen werden. Die Stammvereine erkennen die Satzung des JFV 2020 Oberzent e.V. an und verpflichten sich, die darin festgelegten Inhalte zu akzeptieren und an der Umsetzung mitzuwirken. Ziel ist es, allen jugendlichen Fußballern und Fußballerinnen der Jugendspielklassen A- bis G-Junioren die Möglichkeit zu bieten, entsprechend ihrer Ambitionen und ihrem Talent in ihrem Wohnortbereich Fußball zu spielen.

Gleichrangiges Ziel ist es deswegen, sowohl erfolgsorientierte Leistungsmannschaften langfristig im Bezirk zu etablieren, als auch gleichzeitig in 2. und weiteren unteren Mannschaften auch weniger talentierte aber genauso engagierte Jungen und Mädchen Spielmöglichkeiten auf Kreisebene zu ermöglichen. Der Trainings- und Spielbetrieb findet möglichst an allen festgelegten Standorten der beteiligten Stammvereine statt.

Zusätzliches Ziel ist, durch gemeinsame Anstrengungen und variable Nutzung der vorhandenen Sportanlagen die Trainings- und Spielbedingungen weiter zu optimieren und damit den Jugendlichen Anreize zu schaffen, in ihren Vereinen zu bleiben und gleichzeitig mehr Jugendliche dem Vereinsfußball auf Kreisebene zu erhalten.

§ 2 Vertretung gegenüber Verbänden

Gegenüber den Verbänden werden die Interessen des Jugendfördervereins verantwortlich durch dessen Vorstand vertreten.

§ 3 Leitungsgremium

- (1) Dem Vorstand und somit dem Leitungsgremium des Jugendfördervereins gehören im Optimalfall jeweils ein Mitglied aus den angeschlossenen Stammvereinen an. Es wird geleitet vom 1. Vorsitzenden.
- (2) Alle Entscheidungen die den Jugendförderverein betreffen, benötigen eine einfache Mehrheit des Vorstandes.
- (3) Der Sitz des Vereins und somit Vorstandssitz ist Oberzent.

§ 4 Finanzierung/Kassenführung

- (1) Die Kosten für den Spiel- und Trainingsbetrieb werden von den beteiligten Stammvereinen durch die im Anhang festgelegte Pro-Kopf-Pauschale und deren Verwendung getragen. Die Höhe des jeweiligen Beitrages berechnet sich aus der Anzahl der aktiven (im DFBnet „aktiv“ gemeldete) Spieler aus den jeweiligen Stammvereinen im JFV 2020 Oberzent e.V..

Die konkreten Beiträge werden vom Leitungsgremium mit den beteiligten Stammvereinen jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres in Form eines Haushaltsvoranschlags für die kommende Saison (01.07. bis 30.06.) vereinbart und im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt. Bei während der Saison neu aufgenommenen Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Jugendfördervereins bzgl. einer anteiligen Kostenbeteiligung des jeweiligen Stammvereins, zu welchem sich das neue Mitglied angeschlossen hat.

Darüber hinaus wird der jeweilige Stammverein von Kosten - welcher Art auch immer in diesem Vertragszusammenhang - freigehalten. Das bedeutet, die Stammvereine haben über die konkret vorab berechneten Beträge keine Hinzuzahlungen zu leisten. Unabhängig hiervon sind freiwillige Leistungen der Stammvereine möglich.

Unabhängig davon leisten die Stammvereine vier Wochen nach Gründung des Vereins eine erstmalige Zahlung von je 400 Euro, um dem JFV die finanzielle Erstausrüstung zu gewährleisten. Sollte sich ein Verein dem schon bestehenden JFV anschließen, hat auch dieser Verein zum Start eine einmalige Zahlung von 400 Euro zu leisten.

- (2) Gesonderte Beiträge werden von den Spielern nicht erhoben.
- (3) Der JFV 2020 Oberzent e.V. führt eine eigene Kasse. Die laufende Liquidität wird von den jeweiligen Stammvereinen nur nach dem vereinbarten Zahlungsschlüssel des beschlossenen Haushaltsplans gemäß Absatz (1) sichergestellt.

- (4) Nach Abschluss der Saison erfolgt die Rechnungslegung bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Vorstände der Stammvereine haben jederzeit Einsicht in die Kassenführung.
- (5) Die Mitgliedspflichten der Jugendspieler gegenüber den Stammvereinen bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 5 Trainer / Übungsleiter / Betreuer

- (1) Die beteiligten Stammvereine verpflichten sich, für die spielenden Mannschaften Betreuer bzw. Übungsleiter / Trainer zur Verfügung zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand mit den Betreuern / Übungsleitern / Trainern vereinbart.
- (2) Die Betreuer / Übungsleiter / Trainer sind verpflichtet, sich gegenseitig, insbesondere an spielfreien Tagen und / oder bei Engpässen im Spielkreis, weitgehend zu helfen und zu unterstützen.
- (3) Zur Durchführung der Spielserie, des Trainings der Mannschaften usw. werden besondere Vereinbarungen durch das Leitungsgremium getroffen.
- (4) Sämtliche Jugendspieler werden grundsätzlich den Mannschaften, die ihrer Altersgruppe entsprechen, im Training und im Spielbetrieb zugeteilt. Der Einsatz eines Spielers in einer anderen bzw. jahrgangshöheren Mannschaft als in der, für die er spielberechtigt ist, soll möglich sein, wenn er einverstanden ist und hinsichtlich der körperlichen und spielerischen Voraussetzungen keine Bedenken bestehen. Die Entscheidung über solche Ausnahmefälle soll einvernehmlich getroffen werden, wobei die spielerische Weiterentwicklung des Jugendspielers im Vordergrund steht. Die betroffenen Trainer werden an dieser Entscheidung beteiligt, die im Streitfall im Leitungsgremium entschieden wird.
- (5) Der Einsatz von Spieler in der Seniorenmannschaft sollte wenn möglich vermieden werden. In einem Bedarfsfall ist der Einsatz unter den Trainern der Seniorenmannschaft und der A-Junioren im Vorfeld abzuklären. Es ist ausdrücklich nicht erwünscht, dass auf Kosten der A-Junioren Mannschaft die 1b Mannschaften aufgefüllt werden. Kommt es zu einen extrem Fall, und ein Stammverein mehrere Spieler aus den A-Junioren benötigt um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten, sollte ein Treffen des Vereins mit dem Leitungsgremium des JFV vereinbart werden um die Situation im Sinne beider zu Lösen.

§ 6 Entschädigung bei Spielerwechsel

Der JFV verpflichtet sich bei einem Wechsel von Spielern dem jeweiligen Stammverein einen Anteil von 100% (bei mehreren Stammvereinen: anteilig entsprechend den Ausbildungsjahren) von den Kosten gemäß den gültigen Sätzen der HFV Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen auszuzahlen. Beim Wechsel eines Spielers von einem Verein, der nicht Mitglied des Jugendfördervereins ist, zu einem Mitgliedverein des Jugendfördervereins trägt dieser die Kosten gemäß den gültigen Sätzen der HFV Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen.

§ 7 Vereinsbindung

Die Vereine wirken daraufhin, dass den Jugendlichen ihre Bindung zum Stammverein bewusst bleibt und diese nach Ausscheiden aus dem Jugendförderverein in ihrem Stammverein verbleiben. Abwerbungen von Spielern zwischen den Stammvereinen sind zu unterlassen, sofern diese nicht auf Initiative der Spieler selbst erfolgen. Der Wechsel eines Juniorenspielers während der Mitgliedschaft im Jugendförderverein von einem Stammverein zu einem anderen Stammverein sollte vermieden werden. Dabei werden die vom HFV festgelegten Ausbildungsentschädigungen für den aufnehmenden Stammverein fällig.

§ 8 Spiel- und Trainingsorte

Die beteiligten Stammvereine vereinbaren mit dem JFV 2020 Oberzent e.V. einvernehmlich die vereinseigenen bzw. die gemeindeeigenen Sportstätten zur Verfügung zu stellen. Die Spiel- und Trainingsorte werden jährlich durch das Leitungsgremium festgelegt. Verfügbarkeit und Zugang zu den Sportstätten sowie Zeiten für Trainings- und Spielbetrieb klärt das Vereinsjugendmanagement des JFV mit dem Abteilungsleiter Fußball/bzw. Vorstand des Stammvereins. Sofern ein Stammverein durch die Nutzung seiner Sportstätte unangemessen hoch belastet wird und sich keine alternative Sportstätte findet, kann der betroffene Stammverein aus Mitteln des JFV 2020 Oberzent e.V. entschädigt werden. Die Entscheidung hierüber wird durch das Leitungsgremium getroffen.

§ 9 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Ausscheiden eines Stammvereins ist zum 30.06. eines jeweiligen Jahres (Ende der Spielzeit) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich.

§ 10 Rechtsordnung

Bei etwaigen Differenzen und Unstimmigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die beteiligten Stammvereine der Entscheidung der Sportgerichtsbarkeit des HFV.

Die Stammvereine:

Mit der Unterschrift einer Berechtigten Person aus den beteiligten Stammvereinen stimmen wir dem Kooperationsvertrag zwischen den Stammvereinen und dem JFV zu!

Verein	Datum	Unterschrift u. Vereinsstempel
SV 1924 Beerfelden e.V.		
FC Finkenbachtal 1946 e.V.		
TV Hetzbach 1919 e.V.		
SV 1912 Gammelsbach e.V.		
SG Rothenberg 1946 e.V.		
TSV 1963 Sensbachtal e.V.		
Türkspor 1979 Beerfelden		

Anhang:

1. Die Stammvereine zahlen für die Saison 2020/2021 für jeden im DFBnet „aktiv“ gemeldeten Spieler(/innen) der A- bis G-Junioren ihres Vereins, einen Jahresbeitrag von jeweils 30 € an den JFV 2020 Oberzent e.V. Für Spieler die sich mittels Gastspielrecht dem Verein anschließen wird eine Pro-Kopf-Pauschel von 40 € pro Jahr berechnet.
2. Die Rechnungsstellung des halben Jahresbeitrages erfolgt jeweils für die am Stichtag des 01.08.2020 gemeldeten Spieler(/innen) sowie die am 01.02.2021 gemeldeten Spieler(/innen).
3. Für die Saison 2020/2021 werden die Spielstätten zum Rundenbeginn festgelegt. Die Kosten der Platz- und Sportheimnutzung (Mähen, Abstreuen, Flutlicht, Duschen), werden von den Stammvereinen getragen.
4. Der JFV 2020 Oberzent e.V. trägt sämtliche Kosten des Spielbetriebes, welche im Einzelnen folgende Posten umfasst: Übungsleiterentgelt, Fahrtkosten, Schiedsrichterkosten, sämtliche Pass-/Mannschaftsmelde- und Strafzahlungen an den HFV, Turnierteilnahmen, Weihnachtsgeschenke, Anschaffungen von Sportbekleidung (Trikots, etc.) sowie Sportgeräte (Bälle). Die Stammvereine stellen vorhandene Sportbekleidung und Sportgeräte übergangsweise zur Verfügung.
5. Sollten Hallenkosten anfallen, werden diese auf alle Stammvereine gleichmäßig verteilt und separat abgerechnet.